

Satzung

des Verein für Rasenspiele (V.f.R.) Evesen e. V.

§ 1

Name und Sitz

I.

*Der Verein führt den Namen Verein für Rasenspiele (V.f.R.) Evesen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Name lautet:*

Verein für Rasenspiele (V. f. R.) Evesen e.V.

Er hat seinen Sitz in 31675 Bückeburg.

II.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten in dem Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

III.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I.

Zweck, Aufgabe und Grundsatz des Vereins ist die Förderung des Rasensports, d.h. des Ballsports sowie des Sports allgemein.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren.

Der Sport in seiner Gesamtheit soll gefördert werden.

II.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

III.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V.

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

VI.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke wird das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet

Bereits jetzt wird bestimmt, dass in diesem Fall das Vereinsvermögen dem LANDESPORTBUND NIEDERSACHSEN e.V. zufallen soll, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Der Gesamtvorstand kann in der Geschäftsordnung festlegen, welche Ausgaben der einzelnen Abteilungen der jeweiligen Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen. Wird keine gesonderte Festlegung durch eine Geschäftsordnung getroffen, so bedürfen Einzelausgaben über Euro 1000,00 hinaus zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Hauptvorstandes.

Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- *ordentlichen Mitgliedern*
- *fördernden Mitgliedern*
- *Ehrenmitgliedern.*

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

I.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/-innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der / die Antragsteller/-in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

II.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich im sportlichen zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über ordentliche Mitglieder entsprechend.

III.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

II.

Der Austritt ist dem Vorstand und bei aktiven Mitgliedern den Abteilungsvorständen schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

III.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- *wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,*
- *wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,*
- *wegen groben unsportlichen Verhaltens.*

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

IV.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

V.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

II.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

III.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Der Abteilungsvorstand kann die Teilnahme an den Veranstaltungen der Abteilung untersagen, wenn sich das Mitglied mit Beitragszahlungen in Verzug befindet.

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen an den Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organisationsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8

Beitrag

Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsgrundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag.

Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung, der Abteilungsbeitrag von den jeweiligen Abteilungsversammlungen, ebenso wie dessen Fälligkeit bestimmt.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind :

- *der Vorstand*
- *die Mitgliederversammlung*

§ 10

Vorstand

I.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- *dem/der 1. Vorsitzendem*
- *dem/der 2. Vorsitzendem*
- *dem/der Kassenwart (in)*
- *dem/der Schriftführer(in)*
- *dem/der Sozialwart(in)*
- *dem/der Pressewart(in)*
- *dem/der jeweiligen Vorsitzenden der einzelnen selbständigen Abteilung(en)*

II.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 in Gemeinschaft vertreten, von denen eins der / die erste Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende und eines der der / die Kassenwart (in) oder der / die Schriftführer (in) sein muß.

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der vorgeschriebenen Zusammensetzung.

Die Vorstände der Abteilungen bestehen aus dem/ der Abteilungsleiter(in), dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter(in), dem / der Jugendleiter(in), dem / der Sportwart(in) und den Abteilungskassierer(in).

III.

Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, und auf Einladung des Vorstandes der Abteilungen die Verpflichtung, auf den Abteilungsversammlungen beratend anwesend zu sein.

IV.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 11

Ehrenrat

Der Verein hat einen Ehrenrat.

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein und in den Abteilungen bekleiden Und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Ehrenrat sind die Protokolle von allen Vorstands- und Abteilungsvorstandssitzungen durch Übermittlung auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Der Ehrenrat soll bei Streitigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen Vereinsmitgliedern vermittelnd tätig werden, wenn dies von einem Vereins- oder Vorstandsmitglied oder Mitglied der Abteilungsvorstände beantragt wird.

Hierbei soll der Ehrenrat den Betroffenen Zeit und Gelegenheit geben, sich zu äußern.

Der Ehrenrat ist anzuhören vor dem Ausschluß eines Mitgliedes von der Teilnahme am Sportbetrieb für eine Ausschlussdauer von mehr als 1 Monat sowie bei einem beabsichtigtem Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein.

§ 12

Kassenprüfung

I.

Die auf der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer

können gemeinschaftlich unvermutet - auch in den Abteilungen - ins einzelne Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem / der 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der seinerseits die Abteilungsvorstände unterrichtet, vorbehaltlich der Information in den Abteilungsversammlungen / der Mitgliederversammlung.

II.

Die Kassenprüfer(in) haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des / der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13

Mitgliederversammlung

I.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Veröffentlichung der Tagesordnung und der Tagesordnungspunkte am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim sowie durch Bekanntgabe des Termins der Hauptversammlung in der Tageszeitung (Schaumburg Lippische Landeszeitung).

Zu den Abteilungsversammlungen ist lediglich durch Aushang am „Schwarzen Brett“ einzuladen.

II.

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen deren Verhinderung von seinem(r)ihrem Stellvertreter(in) geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den / die Leiter (in) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

III.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

IV.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14

Die Mitgliederversammlung hat in Abständen von 2 Jahren zu erfolgen, gleichfalls die Abteilungsversammlungen, wobei der 2-Jahres-Rhythmus so zu stellen ist, dass die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlungen nicht im gleichen Jahr stattfinden.

§ 15

Stimmrecht

I.

Stimmrecht besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19

Auflösung des Vereins

I.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Wegen der Aufteilung des Vereinsvermögens wird auf § 2 Punkt VI. dieser Satzung verwiesen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. März 2016 beschlossen worden.

Bückeburg, den 19. März 2016

gez. Unterschrift

*W. Krömker
1. Vorsitzender*